



Wien 1, Schwarzenbergplatz 3

Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds

Publikumsfonds gemäß § 46 iVm §§ 66ff InvFG 2011

Bericht über das Rechnungsjahr
16. April 2017 - 15. April 2018

Die Amundi Austria GmbH als Verwaltungsgesellschaft des Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds wurde per 01.05.2018 mit der Pioneer Investments Austria GmbH fusioniert, die Firma der fusionierten Gesellschaft lautet Amundi Austria GmbH.

Inhaltsverzeichnis

Organe der Amundi Austria GmbH	2
Angaben zur Vergütungspolitik	3
Bericht an die Anteilhaber/innen	4
Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	6
2. Fondsergebnis in EUR	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR	8
Vermögensaufstellung	9
Zusammensetzung des Fondsvermögens	12
Bestätigungsvermerk	13
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	15
Steuerliche Behandlung	16
Fondsbestimmungen	24

Organe der Amundi Austria GmbH

Aufsichtsrat (bis 30.04.2018)

Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER (Vorsitzender)
Domenico AIELLO (stv. Vorsitzender)
Matteo GERMANO
Christophe LEMARIE (ab 04.07.2017)
Mag. Christian NOISTERNIG (bis 31.12.2017)
Mag. Günter SCHNAITT (bis 03.07.2017)
Mag. Susanne WENDLER
Karin PASEKA
Stefan ZDRAZIL
Beate SCHEIBER

Aufsichtsrat (ab 01.05.2018)

Matteo GERMANO (Vorsitzender ab 17.05.2018)
Christophe LEMARIÉ (stv. Vorsitzender ab 17.05.2018)
Domenico AIELLO (stv. Vorsitzender bis 17.05.2018)
David O'LEARY
Christianus PELLIS
Mag. Susanne WENDLER
Mag. Karin PASEKA
Bernhard GREIFENEDER
Beate SCHEIBER

Staatskommissär

Ministerialrätin Dr. Ingrid EHRENBÖCK-BÄR (ab 01.01.2018)
Bundesministerium für Finanzen, Wien
Mag. Elisabeth DOHNAL, Stv.
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Geschäftsführung (bis 30.04.2018)

DDr. Werner KRETSCHMER (Vorsitzender)
Stefano PREGNOLATO
Mag. Hannes ROUBIK

Geschäftsführung (ab 01.05.2018)

DDr. Werner KRETSCHMER (Vorsitzender)
Gabriele TAVAZZANI (stv. Vorsitzender)
Mag. Hannes ROUBIK
Isabelle PIERRY
Alois STEINBÖCK

Depotbank

State Street Bank International GmbH, Filiale Wien

Prüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Angaben zur Vergütungspolitik

1.

Anzahl der Mitarbeiter	139
davon Begünstigte (sonstige Risikoträger) gemäß § 20 Abs. 2 Z 5	37
Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung) der VWG gezahlten Vergütungen	EUR 14.395.263,96
davon variable Vergütung	EUR 2.409.049,60

2.

Gesamtsumme der Vergütungen an Risikoträger	EUR 7.722.388,59
davon Vergütungen an die Geschäftsführung	EUR 2.875.491,80
davon Vergütungen an die Führungskräfte	EUR 2.199.801,12
davon Vergütungen an sonstige Risikoträger	EUR 1.968.634,33
davon Vergütungen an die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR 678.461,34
davon Vergütungen an die Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführung und Risikoträger	EUR 0,00

Sämtliche Angaben in den Punkten 1 und 2 beziehen sich auf die VERA-Meldung per 31.12.2016.

3.

Die Höhe der Gesamtvergütungen setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die fixen Anteile orientieren sich an der Funktion, dem Grad der Verantwortung, der Ausbildung und den Kompetenzen der einzelnen Funktionsträger. Variable Bestandteile werden eingesetzt, um eine direkte Verknüpfung zwischen Entlohnung und risikobereinigter Leistung sowohl auf kurzfristige als auch auf langfristige Sicht zu schaffen und um auf diese Weise einen Gleichklang zwischen den Kundeninteressen, den Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder mit jenen der Mitarbeiter und Organe herzustellen. Für diese Zwecke werden auch Instrumente als Teil der variablen Vergütung für in das Fondsmanagement involvierte Mitarbeiter eingesetzt. Die Berechnung der Höhe der variablen Vergütung basiert auf einem Scoringsystem, welches auf individuellen risikobasierten quantitativen und qualitativen Kriterien für einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum aufbaut.

4.

Die letzte zentrale unabhängige Überprüfung wurde im Sommer 2017 durchgeführt, die detaillierten Ergebnisse wurden dem Vergütungsausschuss und dem Aufsichtsrat in ihrer Sitzung am 20.09.2017 zur Kenntnis gebracht. Grundsätzlich gab es keine Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen.

5.

Sowohl Vergütungsausschuss als auch Aufsichtsrat haben zuletzt in ihrer Sitzung vom 20.09.2017 die Grundsätze der Vergütungspolitik überprüft. Eine neue Version der Remuneration Policy wurde am 24.10.2017 beschlossen, in der insbesondere eine Anpassung an die Vergütungsregeln der Amundi Gruppe erfolgte und in diesem Zusammenhang insbesondere Instrumente und Rückstellungsdauer überarbeitet wurden.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) abrufbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Bericht an die Anteilsinhaber/innen

Sehr geehrte Anteilsinhaber/innen!

Die Amundi Austria GmbH legt den Rechenschaftsbericht für den **Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds**, Publikumsfonds gemäß § 46 iVm §§ 66ff InvFG 2011, über das **Rechnungsjahr 2017/2018** vom **16. April 2017 bis 15. April 2018** vor.

Entwicklung der internationalen Aktienmärkte

Die internationalen Aktienmärkte verzeichneten im Rechnungsjahr eine sehr gute Performance. In den USA wurden Kursgewinne von rund 16 % auf USD-Basis verzeichnet. Leitindizes wie der S&P 500 stiegen im Laufe des Rechnungsjahres auf neue Allzeithochs. Der S&P stieg von etwa 2300 Indexpunkten im April 2017 auf ein Allzeithoch von 2873 Punkten, musste in der Folge allerdings wieder etwas an Terrain abgeben und beendete das Rechnungsjahr bei circa 2750 Punkten. An der japanischen Börse herrschte ebenfalls Euphorie, der Nikkei Index verbuchte bis zum Ende des Rechnungsjahres auf JPY-Basis ein Plus von rund 11 %. Gedämpfter sah das Bild in Europa aus, der starke Euro führte zu einer schwächeren Performance der exportorientierten Werte, die damit den Index unter Druck setzten. Der Stoxx 600 erzielte eine Performance von knapp 0,5 %.

Auch sehr positiv entwickelten sich die Aktienbörsen der Emerging Markets. Eine positivere Wirtschaftsentwicklung sowie die Erholung der für viele Emerging Markets wichtigen Rohstoffpreise führten zu einer Outperformance der Schwellenländerbörsen. Auch die anhaltende Recovery der Ölpreise von 50 USD auf teilweise über 70 USD half vor allem den ölexportierenden Staaten.

Das prägendste Ereignis des letzten Jahres in den USA waren die politischen Änderungen von US-Präsidenten Donald J. Trump. Sein geplantes Wirtschaftsprogramm mit massiven Steuererleichterungen für US-Unternehmen führte zu einer Rally auf den globalen Aktienmärkten. Die geschätzten Gewinnsteigerungen der US-Unternehmen (Quelle Datenprovider Factset) für das Kalenderjahr 2018 erreichte mit 18,7% den höchsten Stand seit vielen Jahren. Allerdings kam es im Zuge dessen zu „Zinsängsten“. Der sehr starke US-Arbeitsmarkt könnte durch hohe Lohnsteigerungen dazu führen, dass die US-Notenbank Federal Reserve noch stärker an der Zinsschraube dreht.

Im Rechnungsjahr erhöhte die Zentralbank mehrmals die Federal Funds Rate von 100 Basispunkten auf 150 Basispunkte. Die Märkte verfolgen alle Aussagen der involvierten Fed-Mitglieder mit größter Aufmerksamkeit, das stabile Wirtschaftswachstum, die gute Verfassung der Immobilienmarktes sowie das außerplanmäßige „Konjunkturprogramm“ durch die Steuergesetzgebung von Donald J. Trump deuten weiterhin auf gute makro-ökonomische Zahlen hin. Dies wird auch durch den Aufschwung der amerikanischen Einkaufsmanagerindices (der ISM Manufacturing stieg abermals von 57 auf 59 Punkte) als Vorlaufindikator der zukünftigen Konjunkturentwicklung manifestiert. Dies schlägt ebenso in einer positiven Konsumentenstimmung nieder.

Für 2018 wird ein globales Wirtschaftswachstum von 3,9 % erwartet, welches für das Jahr 2019 ebenfalls auf ähnlichem Niveau bleiben soll. Dieses Wachstum ist von allen Regionen getragen, die USA sollen mit rund 3 % wachsen, die Eurozone mit 2,4 %. Wachstumslokomotive bleiben weiterhin die Schwellenländer mit einem geschätzten Wachstum von rund 5 %.

Der Euro wertete in der Rechnungsperiode deutlich von 1,07 USD/EUR bis 1,23 USD/EUR auf. Dies wird damit begründet, dass durch die Steuererleichterungen das US Budget-Defizit steigen wird.

Anlagepolitik

Aufgrund der stabilen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in China konnte die gesamte Region im Berichtszeitraum eine positive Performance verzeichnen. Die koreanische Börse und besonders der Hi-Tech Segment KOSDAQ konnten einerseits von der Entspannung in den Beziehungen Nordkorea-USA profitieren und andererseits die positive Korrelation mit der NASDAQ wiedergeben.

Der japanische Aktienmarkt profitierte weiter von der ultraexpansiven Geldpolitik der Bank of Japan und der schwache Yen wirkte besonders positiv auf die große Unternehmen im Nikkei Index aus. Die japanische Währung verstärkte sich allerdings gegen US-Dollar, nachdem die abgestimmte Steuerreform in den USA ein breiteres Außenhandelsdefizit erwarten lässt.

Vom Japan Teilportfolio wurden der GAM Multistock-Japan und der JPMorgan Japan Select verkauft. Stattdessen kamen der Schroder ISF Japanese Opportunities und der Amundi Equity Japan Value neu. Unter der Asien Komponenten wurden der Threadneedle China Opportunities, der JO Hambro Asia Ex Japan und der AXA Rosenberg AC Asia Pacific ex-Japan liquidiert. Der Schroder ISF Emerging Asia und der Amundi Equity Greater China wurden ins Portfolio aufgenommen. Die relative Gewichtung zwischen Japan und Asien Anteile ist per Ende der Berichtsperiode in etwa neutral mit einer minimalen Präferenz für Japan.

Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR

Rechnungsjahresende	15.04.2018	15.04.2017	15.04.2016
Fondsvermögen in 1.000	14.438	14.401	12.853
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000746540)			
Rechenwert je Anteil	10,18	9,92	8,59
Anzahl der ausgegebenen Anteile	195.666	202.113	196.035
Ausschüttung je Anteil	0,25	0,20	0,15
Wertentwicklung in %	+4,71	+17,46	-12,78
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000746557)			
Rechenwert je Anteil	13,93	13,30	11,33
Anzahl der ausgegebenen Anteile	892.961	931.452	985.458
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	1,02	0,50	0,63
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,1349	0,00	0,00
Wertentwicklung in %	+4,74	+17,39	-12,70

Ausschüttende Tranche:

Die Ausschüttung beinhaltet ordentliche Erträge, KEST und gegebenenfalls Kursgewinne und erfolgt ab dem 15.06.2018 von der jeweiligen depotführenden Bank. Die depotführende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragssteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttungsrendite wird folgendermaßen ermittelt:

Ausschüttung / (letzter Rechenwert des vorangegangenen RJ abzüglich Ausschüttung für das vorangegangene RJ)

Thesaurierende Tranche:

Bei der thesaurierenden Tranche werden die Erträge - mit Ausnahme der Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG (= KEST-Auszahlung) - im Fonds belassen. Die Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG wird ab dem 15.06.2018 von der jeweiligen depotführenden Bank ausbezahlt bzw. bei Kapitalertragssteuerpflicht einbehalten und abgeführt.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000746540)	
Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	9,92
Ausschüttung am 13.06.2017 (Rechenwert: 9,83) von 0,20 entspricht 0,0203 Anteilen	0,20
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	10,18
Gesamtwert inkl. (fiktiv) mit dem Ausschüttungsbetrag erworbene Anteile (1,0203 * 10,18)	10,39
Nettoertrag pro Anteil (10,39 - 9,92)	0,47
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+4,71

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000746557)	
Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	13,30
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	13,93
Nettoertrag pro Anteil (13,93 - 13,30)	0,63
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+4,74

Datenquellen für die Performancedaten: Verwahrstelle State Street Bank International GmbH, Filiale Wien; OeKB; Die Performance wird von der Amundi Austria GmbH nach der OeKB-Methode auf Basis der von der Verwahrstelle bereitgestellten Daten berechnet. Der beim Kauf anfallende einmalige Ausgabeaufschlag bzw. ein allfälliger Rücknahmeabschlag und andere ertragsmindernde Kosten wie individuelle Konto- und Depotgebühren sind in der Darstellung nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühr ist in der Darstellung berücksichtigt. **Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu.**

2. Fondsergebnis in EUR

REALISIERTES FONDSERGEBNIS

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	87,74	
Dividendenerträge	0,00	
Erträge aus Subfonds	23.958,47	
sonstige Erträge ²⁾	0,00	
Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen)	-1.225,27	22.820,94

Aufwendungen

Vergütung an die KAG ¹⁾	-142.782,20	
Abzügl. Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	74.001,26	
Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	-4.642,22	
Publizitätskosten	-540,55	
Garantiegebühren	0,00	
Kosten für die Depotbank	-13.270,32	
Kosten für Dienste externer Berater	0,00	
Sonstige Kosten	0,00	-87.234,03

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -64.413,09

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) ^{3) 4)}

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	1.463.881,36	
Gewinne aus derivativen Instrumenten	0,00	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-197.029,68	
Verluste aus derivativen Instrumenten	-7,38	1.266.844,30

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.202.431,21

NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS ^{3) 4)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁸⁾		-547.272,45
--	--	-------------

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁷⁾ 655.158,76

ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich des Rechnungsjahres	-10.450,13	
Ertragsausgleich auf den Gewinnvortrag aus Vorjahren	-1.288,72	-11.738,85

FONDSERGEBNIS GESAMT 643.419,91

3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES RECHNUNGSJAHRES ⁵⁾	14.400.617,38
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000746540)	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 13.06.2017	-40.633,87
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000746557)	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 13.06.2017	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	
Ausgabe von Anteilen	921.539,24
Rücknahme von Anteilen	-1.499.032,23
Anteiliger Ertragsausgleich	11.738,85
	-565.754,14
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)	<u>643.419,91</u>
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES ⁶⁾	<u>14.437.649,28</u>

Fußnoten:

- 1) In der Vergütung an die KAG ist eine performanceabhängige Vergütung in Höhe von EUR 0,00 enthalten.
- 2) -
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 719.571,85
- 5) Anteilsulauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 202.113 Ausschüttungsanteile, 931.452 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile
- 6) Anteilsulauf am Ende des Rechnungsjahres: 195.666 Ausschüttungsanteile, 892.961 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile
- 7) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 13.863,16
- 8) Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses:
davon Veränderung unrealisierte Gewinne: EUR -532.686,74 und unrealisierte Verluste: EUR -14.585,71

	Unrealisierte Gewinne	Unrealisierte Verluste	Summen
GJ 2016/2017	3.362.849,54	-156.992,54	3.205.857,00
GJ 2017/2018	2.830.162,80	-171.578,25	2.658.584,55
Veränderungen im GJ 2017/2018	-532.686,74	-14.585,71	-547.272,45

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 2,5 % des betreffenden in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Zinssatz	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs in WP-Whrg.	Kurswert in EUR	% FV
------	-----------------------	----------	-----------------	--------------------	---------	------------------	-----------------	------

Vermögensaufstellung

INVESTMENTZERTIFIKATE

INVESTMENTZERTIFIKATE auf AMERIKANISCHE DOLLAR lautend

LU0165623355	AMU.-EQ.GREAT.CHINA IU(C)		300	0	300	912,2400	222.010,22	1,54
LU0188438112	SISF ASIAN EQ.YIELD A ACC		0	0	40.400	32,0448	1.050.223,02	7,27
LU0181496059	SISF EMERG.ASIA C ACC		18.000	0	18.000	45,9117	670.406,91	4,64
Summe							<u>1.942.640,15</u>	13,45

INVESTMENTZERTIFIKATE auf BRITISCHE PFUND lautend

GB00B0TY6S22	FIR.ST.I.-S.I.AS.P.S.ALSA		0	0	286.100	4,8713	1.610.817,07	11,16
Summe							<u>1.610.817,07</u>	11,16

INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend

GB0030939770	M+G I.(1)-ASIAN EO A		0	0	8.880	39,4245	350.089,56	2,42
Summe							<u>350.089,56</u>	2,42

INVESTMENTZERTIFIKATE auf JAPANISCHE YEN lautend

LU0248702432	AMUNDI-EQ.JAPAN VAL.IJ(C)		1.200	0	1.600	143.856,0000	1.736.525,53	12,03
IE0004354423	AXA ROSEN.E.A.-JP.SC.B(YN)		0	0	50.000	2.900,7400	1.094.238,57	7,58
IE0003014572	GAM ST.JAPAN EQ. YN ACC		0	15.500	69.000	2.240,3900	1.166.288,32	8,08
LU0234695293	GSF-JAPAN EQU.PTF YN ACC		0	0	11.700	13.858,7800	1.223.331,26	8,47
LU0607515953	INV.FDS-JAP.VALUE EQ.CYNC		0	0	75.000	1.894,0000	1.071.703,00	7,42
IE00B5649C52	MAN F.-M.GLG J.CA.E. DJPY		0	0	7.800	20.511,0000	1.207.020,50	8,36
LU0102000758	PARVEST-EQ.JA.SM.CA.CAP I		0	0	4.800	15.225,0000	551.355,55	3,82
LU0069970746	PARVEST-EQ.JA.SM.CA.CL.C.		0	0	7.600	13.083,0000	750.160,42	5,20
LU0270819245	SCHRODER ISF-JAP.OPP.C YN		78.000	0	78.000	2.213,3300	1.302.488,76	9,02
Summe							<u>10.103.111,91</u>	69,98

SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE

14.006.658,69 97,01

SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN

14.006.658,69 97,01

FINANZTERMINKONTRAKTE

Bezeichnung / Underlying	Fälligkeit	Whg.	Anzahl / Betrag	Kontrakt- kurs	unrealisiertes Ergebnis in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIENINDEXKONTRAKTE						
EURO/JPY CROSS RATE CURR FUTURE JUN 2018	18.06.2018	JPY	2	132,5500	2.423,69	0,02
YEN DENOM NIKKEI JUN18	07.06.2018	JPY	1	21.765,0000	1.754,11	0,01
				Summe	<u>4.177,80</u>	0,03
SUMME FINANZTERMINKONTRAKTE					<u>4.177,80</u>	0,03

BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG FONDSWÄHRUNG
EURO	EUR	147.553,07
AMERIKANISCHE DOLLAR	EUR	27.053,87
JAPANISCHE YEN	EUR	253.086,36
INITIAL MARGIN / VARIATION MARGIN	EUR	4.649,33
SUMME BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN		<u>432.342,63</u>

DEWISENKURSE

WÄHRUNG	EINHEITEN	KURS
AMERIKANISCHE DOLLAR	1 EUR =	1,23270 USD
BRITISCHE PFUND	1 EUR =	0,86520 GBP
JAPANISCHE YEN	1 EUR =	132,54605 JPY

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IM BERICHT VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Zins- satz	Whg.	Käufe / Zugänge Lots/Stück/Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
WERTPAPIERE					
GB00BPZ55C14	THR.S.I.-CHINA OPP. ZAEO		EUR	0	100.000
LU0044849320	GAM MULT.-JPNE-JPY B		JPY	0	13.000
LU0070214613	JPM INV-JAP.SE.EQ.A A.YN		JPY	0	15.000
IE00B03Z0P68	AXA ROSEN.E.A.-ALL-C.AS.A		USD	0	13.000
IE00B435PM67	J O H.C.M.U.A.EX-J.A DL		USD	0	140.000

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	Gesamtwert	
	EUR	%
Investmentzertifikate	14.006.658,69	97,01
Wertpapiervermögen	14.006.658,69	97,01
Finanzterminkontrakte	4.177,80	0,03
Zinsenerträge (inkl. negativer Habenzinsen)	2,73	0,00
Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten	432.342,63	3,00
Gebührenverbindlichkeiten	-5.532,57	-0,04
FONDSVERMÖGEN	14.437.649,28	100,00

Wien, am 09. Juli 2018

Amundi Austria GmbH

DDr. Werner Kretschmer

Gabriele Tavazzani

Mag. Hannes Roubik

Isabelle Pierry

Alois Steinböck

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Amundi Austria GmbH, über den von ihr verwalteten

Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds, Publikumsfonds gemäß § 46 iVm §§ 66ff InvFG 2011

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 15. April 2018, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 15. April 2018, sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,

beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, am 09. Juli 2018

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Wolfgang FRITSCH

Wirtschaftsprüfer

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Das mit 1. September 2011 in Kraft getretene Investmentfondsgesetz (InvFG 2011) sieht u. a. die Darstellung der Berechnungsmethode des Gesamtrisikos vor. Folgende Inhalte sind dem Anteilshaber zur Kenntnis zu bringen:

- verwendete Berechnungsmethode des Gesamtrisikos
- falls anwendbar, Informationen über das verwendete Referenzvermögen
- falls anwendbar, die niedrigste, die höchste und die durchschnittliche Höhe des Value-at-Risk im vergangenen Jahr
- falls anwendbar, das verwendete Modell und die Inputs, die für die Berechnung des Value-at-Risk verwendet wurden (Kalkulationsmodell, Konfidenzintervall, Halteperiode, Länge der Datenhistorie)
- bei Verwendung des Value-at-Risk, Höhe des Leverage während der vergangenen Periode, berechnet aus der Summe der Nominalwerte der Derivate.

Für den Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds gestaltet sich die Berechnungsmethode des Gesamtrisikos wie folgt:

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:		Commitment-Ansatz
Verwendetes Referenzvermögen:		-
Betrachtungszeitraum:		16.04.2017 - 15.04.2018

Value at Risk:	Niedrigster Wert des Betrachtungszeitraums in %:	-
	Ø Wert des Betrachtungszeitraums in %:	-
	Höchster Wert des Betrachtungszeitraums in %:	-
	Verwendetes Modell:	-
	Konfidenzintervall in %:	-
	Halteperiode:	-
	Länge der Datenhistorie:	-

Höhe des Leverage in %: (für die Ermittlung des Leverage gilt eine Nominalwertbetrachtung)	-
---	---

Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

In Total Return Swaps, Derivate mit ähnlichen Eigenschaften und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die den Ausweispflichten gemäß ESMA-Leitlinien 2015/2365 unterliegen, wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht investiert.

Steuerliche Behandlung

Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil (ISIN AT0000746540)

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil mit KEST Abzug des Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds									
ISIN:	AT0000746540			Währung		EUR		Ex-Tag:	15.06.2018
RJ:	16.04.2017 - 15.04.2018							Auszahlung:	15.06.2018
Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung		
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,8410	0,8410	0,8410	0,8410	0,8410	0,8410		0,8410
2.	Zuzüglich								
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.	Abzüglich								
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002		0,0002
3.2	Steuerfreie Zinserträge								
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000						0,0000
3.3	Steuerfreie Dividenderträge								
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden						0,0000		0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000		0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)						0,0000		0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge								
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.4.7	Summe der gemäß DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2845	0,2845						0,2845
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,1296	0,1296	0,1296	0,1296	0,1296	0,1296		0,1296
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 3)	0,4267	0,4267	0,7112	0,7112	0,7112	0,7112		0,4267
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,4267	0,4267	0,0000	0,0000				
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,7112	0,7112	0,7112	0,7112		0,4267
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)								0,4267
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,4267	0,4267	0,7112	0,7112	0,7112	0,7112		0,4267

5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,4614	0,4614	0,4614	0,4614	0,4614	0,4614
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
6.	Korrekturbeträge 14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen	0,4269	0,4269	0,7114	0,7114	0,7114	0,4269
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung (Länderdetails zu den Ertragsarten und den im Ausland entrichteten Steuern sind der Homepage der OeKB www.profitweb.at zu entnehmen)						
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 5) 6) 7)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 7) 8)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000
9.	Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 9)					0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 10) 11) 12)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 3) 11)	0,4267	0,4267	0,4267	0,4267	0,4267	0,4267
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden 9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 10) 11)	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden 9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 3) 10) 11)	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Irland), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF ÄÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 4) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESTpflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG->). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil (ISIN AT0000746557)

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds								
ISIN:	AT0000746557		Wahrung EUR				Ex-Tag:	15.06.2018
RJ:	16.04.2017 - 15.04.2018						Auszahlung:	15.06.2018
Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung	
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	1,1506	1,1506	1,1506	1,1506	1,1506	1,1506	
2.	Zuzuglich							
2.1	Einbehaltene in- und auslandische Abzugsteuern auf Kapitaleinkunfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkunfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Allemissionen) aus ausgeschuettetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwande und Verluste aus Kapitalvermogen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzuglich							
3.1	Gutschriften sowie ruckerstattete auslandische QuSt aus Vorjahren	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
3.2	Steuerfreie Zinsertrage							
3.2.1	Gema DBA steuerfreie Zinsertrage 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinsertrage - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendertrage							
3.3.1	Gema DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0000	0,0000	
3.4	Gema DBA steuerfreie Immobilienfondsertrage							
3.4.1	Gema DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gema DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gema DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.7	Summe der gema DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Ertrage aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Ertrage	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschuttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkunfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Allemissionen)	0,3271	0,3271				0,3271	
3.7	Mit Kapitalertragen verrechnete steuerliche Verlustvortrage	0,3326	0,3326	0,3326	0,3326	0,3326	0,3326	
4.	Steuerpflichtige Einkunfte 3)	0,4907	0,4907	0,8178	0,8178	0,8178	0,4907	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkunften endbesteuert	0,4907	0,4907	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkunfte	0,0000	0,0000	0,8178	0,8178	0,8178	0,4907	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkunfte inkl. Einkunfte aus der Verauerung v von Schachtelbeteiligungen - davon Basis fur die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,4907	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkunften enthaltene Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,4907	0,4907	0,8178	0,8178	0,8178	0,4907	

5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,6831	0,6831	0,6831	0,6831	0,6831	0,6831
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349
6.	Korrekturbeträge 14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen	0,4909	0,4909	0,8180	0,8180	0,8180	0,4909
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung (Länderdetails zu den Ertragsarten und den im Ausland entrichteten Steuern sind der Homepage der OeKB www.profitweb.at zu entnehmen)						
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 5) 6) 7)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 7) 8)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000
9.	Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 9)					0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 10) 11) 12)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 3) 11)	0,4907	0,4907	0,4907	0,4907	0,4907	0,4907
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden 9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 10) 11)	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden 9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 3) 10) 11)	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lite EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Irland), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF ÄÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 4) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESTpflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG->). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen für den *Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds* gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idGF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Amundi Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die State Street Bank GmbH, Filiale Wien¹.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Amundi JaPAN-Asien Stock Dachfonds investiert zu **mindestens 90 vH** des Fondsvermögens in Investmentfonds, die überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sowohl entwickelter Märkte als auch Emerging Markets des asiatischen und pazifischen Raumes inklusive Australien investieren. Mindestens 51 vH des Fondsvermögens wird in Japan und Asien investiert. Der Investmentfonds kann auch in Schuldverschreibungen investieren. Der Investmentfonds kann auch in Veranlagungen investieren, die nicht auf Fondswährung lauten. Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem regulierten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt** im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

¹ Änderung der Unternehmensbezeichnung per 05.04.2016: Neuer Name; **State Street Bank International GmbH, Filiale Wien.**

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **100 vH** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds, kann der Investmentfonds den Anteil an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsentäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt bzw. die Rücknahme erfolgt börsentäglich. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 16. April bis zum 15. April.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni ein gemäß InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, daß die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, daß die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **1,00 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |

² Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „Show table columns“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „Show table columns“

- | | | |
|-------|-------------------------------|---|
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.17. | Peru: | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Manila |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA: | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Slowakei: | RM-System Slovakia |
| 5.13. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.14. | Schweiz: | EUREX |
| 5.15. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.16. | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |